

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses,
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamazeile 60 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Admerstraße 95.

**Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Ems und Diez.**

Nr. 13

Diez, Dienstag den 16 Januar 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766) / 28. Aug. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 970).

Vom 14. Dezember 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307), wird folgendes bestimmt:

Der § 3 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766) wird wie folgt geändert:

1. in Nr. 1b wird hinter den Worten „ansteckender Krankheit“ eingefügt „sowie Tuberkulose jeder Art“,
2. in Nr. II werden die Worten „für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken“ gestrichen,
3. als Abs. 2 und Abs. 3 wird dem § 3 hinzugefügt:
Auf die nach Abs. I Nr. 1b und c ausgestellten Zusatzseifenkarten darf in Apotheken statt K.-A.-Seife Kaliseife in gleicher Menge abgegeben werden.

Im Falle des Abs. I Nr. 1c kann an Stelle der Einzelzusatzkarten eine Sammelzusatzkarte ausgestellt werden.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler

Am Auftrage:

Freiherr von Stein.

I. 331.

Diez, den 12. Januar 1917.

Wird veröffentlicht im Anschluß an die mit meiner Verfügung vom 11. August 1916, I. 7281, Kreisbl. Nr. 192,

veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. Juli 1916.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

III. 2327. II. Berlin, den 30. Dezember 1916.

Bekanntmachung.

Der „Spende für deutsche Soldatenheime und Marineheime“ in Berlin ist von dem Herrn Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen die Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen Sammlungen am 27. und 28. Januar 1917 zugunsten der deutschen Soldatenheime an der Front erteilt worden.

Ich erlaube ergebenst die anerkennenswerten Bestrebungen der Veranstaltung, an deren Spitze Ihre Exzellenz Frau Generalfeldmarschall von Hindenburg steht, durch tunlichste Förderung der Sammlungen zu unterstützen und die nachgeordneten Dienststellen entsprechend zu verständigen.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

I. 289.

Diez, den 13. Januar 1917.

Wird veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

I. 303.

Diez, den 12. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Ablieferung von Fahrradbereifungen.

Die Frist zur freiwilligen Ablieferung der Fahrradbereifungen ist nochmals und zwar bis zum 5. Februar d. Js. hinausgeschoben worden.

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 15. Dezember 1916, I. 11176, Kreisblatt Nr. 294, ersuche ich um Weiterbekanntmachung und wiederholte Aufforderung zur freiwilligen Abgabe.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Diez, den 13. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Auf die im Reichsgesetzblatt Nr. 5626 veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 18. Dezember d. Js. mache ich aufmerksam.

Diese Bekanntmachung gibt den Landespolizeibehörden die Möglichkeit, auch für Personenkraftfahrzeuge unter bestimmten Voraussetzungen und in gewissem Umfange Befreiung von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 zu gewähren. Zu ihrer Ausführung bemerke ich folgendes:

1. Nach den bisherigen Vorschriften dürfen Personenkraftfahrzeuge nur dann zum Verkehr zugelassen werden, wenn ihre Radkränze mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe „bereift“ sind. Räder mit nicht elastischer Bereifung, zu denen auch die sogenannten elastischen oder federnden Räder gehören, durften danach bisher nicht verwendet werden. Die Aufrechterhaltung des Verkehrs der hiernach zugelassenen Fahrzeuge stößt mehr und mehr auf ernste Schwierigkeiten dadurch, daß die Heeresverwaltung Gummi zum Ersatz für abgängige Radbereifungen nicht mehr in dem erforderlichen Umfange abgeben kann, und anderweite elastische Stoffe nicht genügend vorhanden sind. Um den Verkehr derjenigen Personenkraftfahrzeuge, für deren Zulassung ein öffentliches Bedürfnis vorliegt, nicht allmählich zum Erliegen kommen zu lassen, sollen deshalb bis auf weiteres auch Räder mit nichtelastischer Bereifung zugelassen werden dürfen. Dies findet Anwendung auf die im öffentlichen Interesse unentbehrlichen Kraftdroschken, auf Fahrzeuge, die zugelassen sind für Beamte, Ärzte, Tierärzte, ferner für Betriebe, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt, wie z. B. solche, die wichtige Aufträge für die Heeres- und Marineverwaltung auszuführen haben, für große Gruben- und Hüttenwerke oder ähnliche Betriebe der Großindustrie mit weit auseinanderliegenden Betriebsstätten, für Ueberlandzentralen, besonders ausgedehnte landwirtschaftliche Betriebe usw.

2. Die Befreiung von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 a. a. O. soll zwar nach der Absicht der Bundesratsbekanntmachung in erster Linie für solche Personenkraftfahrzeuge erfolgen, die zurzeit zum Verkehr bereits zugelassen sind; sie ist aber auch für solche Fahrzeuge nicht ausgeschlossen, die bisher überhaupt noch nicht oder nicht wieder zugelassen waren. Hieraus ist aber nicht zu folgern, daß Fahrzeuge der letzteren Art von jetzt ab lediglich deshalb zugelassen werden können, weil sie mit nichtelastischer Bereifung versehen sind oder nach der Absicht des Antragstellers versehen werden sollen. Im Gegenteil gelten wegen der Knappheit der meisten Betriebsstoffe (Treiböl, Schmieröl usw.) für Personenkraftfahrzeuge aller Art nach wie vor die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915; für die Zulassung bleibt also das Vorhandensein eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses erforderlich. Die neue Vorschrift soll hinsichtlich der zurzeit nicht im Verkehr befindlichen Fahrzeuge nur insofern eine Erleichterung gewähren, als sie die Möglichkeit bietet, auch solche Fahrzeuge zuzulassen, die trotz des Vorhandenseins eines öffentlichen Bedürfnisses bisher wegen der großen Zahl dringlicherer Anträge nicht berücksichtigt werden konnten.

3. Voraussetzung für die Befreiung von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 3. Febr. 1910 ist, daß Räder benutzt werden, deren Bauart von dem Herrn Reichskanzler als zulässig erklärt worden ist. Fahrzeuge mit Rädern anderer Bauart dürfen nicht zugelassen werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Radbauart zulässig ist, trifft der Herr Reichskanzler auf Antrag. Anträge dieser Art sind mir vorzulegen.

4. Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen mit nichtelastisch bereiften Rädern darf in keinem Falle, auch nicht außerhalb der im Zusammenhange gebauten Ortschaften, 25 Km. in der Stunde überschreiten; dagegen kann sie nach Bedarf auf ein geringeres Maß festgesetzt werden. Die Landespolizeibehörden haben für jedes derartige Fahrzeug zu prüfen, welche Höchstgeschwindigkeit nach Lage der Verhältnisse festzusetzen ist. Die Festsetzung wird in die Zulassungsbescheinigung eingetragen.

Der Königl. Landrat.**J. B.****Simmernann.**

Nr. 22335.

Cassel, den 23. November 1916.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag vom 27. ds. Mts. erstreckte ich hiermit vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zur Aufstellung von Sammelstischen innerhalb der Provinz Hessen-Rassau unter den Bedingungen meines Erlasses vom 24. Januar d. Js. — Nr. 780 — bis zum 31. Dezember 1917.

An den Flottenbund Deutscher Frauen, Provinzialverband Hessen-Rassau, Frankfurt a. M., Miquelstraße 5.

Abchrift im Anschluß an meinen Erlass vom 24. Januar ds. Js. — 780 — zur gefälligen Kenntnis ergebenst.

Der Oberpräsident.

gez.: Hengstenberg.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

I. 297.

Diez, den 13. Januar 1917.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit. Der angezogene Erlass vom 24. Januar 1916 ist im amtlichen Kreisblatt Nr. 39 vom vorigen Jahre veröffentlicht.

Der Königl. Landrat:**J. B.:****Simmernann.**

J.-Nr. II. 351.

Diez, den 12. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister und Verbandsvorsteher.

Betrifft die Verteilung der einmaligen Ergänzungszuschüsse zu den Schulausgaben für 1916 gem. § 23, vierter Absatz, Volksschulunterhaltungsgesetzes.

Die Herren Bürgermeister und Verbandsvorsteher derjenigen Schulverbände, die im laufenden Rechnungsjahre außerordentliche Schulausgaben für die Vertretung erkrankter, beurlaubter, zum Kriegsdienst einberufener oder sonst behinderter Lehrpersonen, für bauliche Instandsetzungen der Schulräume, Schulgebäude und Lehrerdienstwohnungen, für Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln und anderen Gegenständen der inneren Einrichtung der Schulzimmer, insbesondere auch für Anschaffung neuer Bänke zu verzeichnen haben, und dazu Zuschüsse aus dem dem Kreisausschuß überwiesenen Fonds erwarten, ersuche ich um ausführlichen Bericht über die Höhe der Kosten und welcher Zuschuß zur Deckung derselben unbedingt erforderlich ist.

Wird für Vertretungskosten Zuschuß beantragt, in Fällen, wo die Vertretung infolge Einberufung des Lehrers zum Kriegsdienst notwendig geworden ist, so ist anzugeben, daß der einberufene Lehrer nicht lediglich zur Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht einberufen oder freiwillig eingetreten ist und seinen Gehalt aus der Gemeindekasse weiter bezieht.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**Enderhadi.**

Cassel, den 5. Januar 1916.

Bekanntmachung

Im Philippstift zu Zinnenhausen sind zur Zeit eine Anzahl Betten frei, die zur dauernden Aufnahme von lungenkranken Invalidenrentenempfängern gegen Abtretung der Rente dienen können. Wir ersuchen, vorkommendenfalls die zur Ueberweisung ins Philippstift geeignet erscheinenden Personen (namentlich alleinstehende oder solche, die in ihrer Familie keine genügende Pflege haben oder durch ihren Krankheitszustand ihre Familienangehörigen gefährden) auf die gute Einrichtung des Philippstifts aufmerksam zu machen und Ueberweisungsanträge entgegenzunehmen. Diese werden, falls nicht sofortige Aufnahme erfolgen kann, hier vorgemerkt und nach der Zeit ihrer Anmeldung berücksichtigt. Mit dem Aufnahmeantrag sind zugleich einzusenden die Rentenabtretungserklärung des Antragstellers und die Anerkennungserklärung der Gemeindebehörde, daß durch die Aufnahme des Rentenempfängers ins Philippstift eine Veränderung des bisherigen Unterstützungswohnsitzes nicht eintritt. Dies ist zwar von Gesetzes wegen bereits so, denn nach §§ 11 und 23 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. 6. 1870, 30. 5. 1908 wird durch den Eintritt einer Person in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt der zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes erforderliche einjährige Aufenthalt oder die den Verlust des Unterstützungswohnsitzes begründende einjährige Abwesenheit nicht begonnen, sodaß eine Veränderung des Unterstützungswohnsitzes durch den Aufenthalt in einer solchen Anstalt überhaupt nicht eintreten kann. Um aber alle etwaigen späteren Weiterungen zu verhüten, nehmen wir grundsätzlich nur solche Personen im Philippstift auf, deren Unterstützungswohnsitz seitens der Gemeindebehörde ihres Wohnorts ausdrücklich anerkannt ist.

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Rassau.

In Vertretung:

Dr. Schroeder.

B. H. 25.

Diez, den 11. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck zur Kenntnis und ortsüblichen Bekanntmachung. Etwaige Anträge ersuche ich mir unter Beischluß der geforderten Unterlagen vorzulegen.

Das Versicherungsamt

Der Vorsitzende

J. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung.

In dem Voranschlag der allgemeinen Verwaltung des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden für 1916 sind unter Kapitel X Titel 24 der Ausgabe (Seite 48) 3000 Mark „zur Bewilligung von Beihilfen zur Unterbringung von strophulösen, tuberkuloseverdächtigen und unterernährten Kindern in geeigneten Anstalten (Kinderheimen) zu Bädern“ zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung die folgenden

Grundsätze

gelten:

1. Die bewilligten 3000 Mark sind zur Gewährung von Beihilfen zu den Kosten der Unterbringung bedürftiger Strophulöser, tuberkuloseverdächtiger oder unterernährter Kinder, die im Bezirk den Unterstützungswohnsitz besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, in geeigneten Anstalten (Kinderheimen usw.) zu Bädern usw. bestimmt.

2. Anträge auf Gewährung solcher Beihilfen sind von den Gemeinden durch den zuständigen Landrat an den Landeshauptmann nach einem von diesem zu entwerfenden, den Landräten unentgeltlich zu liefernden Formular zu richten. Der Antrag soll genaue Angaben über die Familien-, Vermögens- und Unterstützungsverhältnisse des Kindes erhalten. Ihm ist ein für den Bezirksverband kostenloses ärztliches Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes beizufügen. In dem Gutachten ist insbesondere die Art und der Grad des vorhandenen Leidens unter genauer Angabe der zur Heilung oder Besserung erforderlichen Kur zu bezeichnen.

3. Der Landeshauptmann entscheidet, geeigneten Falles nach Bervollständigung des Antrages, darüber, ob, für welche Dauer und in welcher Höhe eine Beihilfe zu gewähren ist. Die Beihilfe darf höchstens die Hälfte der entstehenden Kurkosten ausschließlich der Ausgaben für Reisen des Kindes und seiner Begleiter, sowie für die Ausstattung des Kindes, betragen.

4. Im Falle der Zusicherung einer Beihilfe hat die beantragende Gemeinde die Unterbringung des Kindes zu der angeordneten Kur zu veranlassen. Dabei bleibt es ihr überlassen, das Kind selbst, dessen Angehörige, oder private Wohltäter, Stiftungen usw. zur teilweisen Deckung dieser Kosten mit heranzuziehen. Die quittierten Anstaltsrechnungen reicht sie demnächst dem Landeshauptmann durch den zuständigen Landrat zur Zahlungsbewilligung der zugesicherten Beihilfe ein.

5. Jederzeitige Abänderung dieser Grundsätze bleibt vorbehalten.

J.-Nr. II. 242.

Diez, den 11. Januar 1917.

Abdruck erhalten die Herren Bürgermeister zur Kenntnis. Formulare zu Anträgen auf Bewilligung von Beihilfen sind bei mir zu beantragen.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 321.

Diez, den 12. Januar 1917.

Bekanntmachung

Die Haushaltungslehrerin Frau Berta Brauch in Vorch a. Rh. wird im Auftrage der Landwirtschaftskammer am

Samstag, den 20. Januar ds. Js., nachmittags 3½ Uhr in Gramberg in der alten Schule,

Samstag, den 20. Januar ds. Js., abends 8 Uhr in Holzappel in der Wirtschaft „Zum deutschen Haus“.

Sonntag, den 21. Januar ds. Js., nachmittags 3½ Uhr in Dörnberg in der Wirtschaft Wilhelm Basso

Sonntag, den 21. Januar ds. Js., abends 8 Uhr in Obernhof in der Wirtschaft Gessert

je einen Vortrag über

Kaninchenzucht

halten.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Vortrages gerade in der jetzigen Kriegszeit lade ich zu recht zahlreichem Besuche ergebenst ein.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies sogleich in den Gemeinden bekannt zu geben und auf einen zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Der Landrat: Duderstadt.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Otto Diehl, geboren am 12. Januar 1895 zu Oberneisen, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. April 1917 bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission in Diez zu melden, oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**

J. B.:

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Julius Schanmburger, geboren am 31. März 1894 zu Diez, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. April 1917 bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission in Diez zu melden, oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat, oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**

J. B.:

Zimmermann.

An die Herren Bürgermeister

in Noll, Bergnassau-Scheuern, Bremberg, Burgschwalbach, Dausenau, Deggshofen, Dienethal, Eifighofen, Eppenrod, Geisig, Giershausen, Güdigen, Hahnstätten, Holzheim, Jiffelbach, Lollschied, Madershausen, Niederneisen, Rottert, Schweighausen, Seelbach, Wasenbach und Weinähr.

**Betr. die Beschlagnahme und Bestandsaufnahme
von Ackerbohnen, Peluschnen und Gemenge.**

Die mit Verfügung vom 21. Dezember 1916, J.-Nr. II. 13677, Kreisblatt Nr. 300, geforderte Vorlage der ordnungsmäßig ausgefüllten Anmeldebogen wird in Erinnerung gebracht und mit wendender Post erwartet.

Fehlangeige ist erforderlich.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

An die Herren Bürgermeister**Betr. Bildung von Wirtschaftsausschüssen.**

Die mit Umdruckverfügung vom 5. d. Mts., J.-Nr. II. 13845, geforderte Berichterstattung über die Bildung von Wirtschaftsausschüssen wird in Erinnerung gebracht und mit wendender Post erwartet.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.**

Nichtamtlicher Teil.**Kriegs- und Volkswirtschaftliches.**

* **Kein Remonteankauf 1917.** Mit Rücksicht darauf, daß die jungen Pferde für fehlende Ältere in der Landwirtschaft gebraucht werden, fällt der Remonteankauf im Jahre 1917 aus. Wenn unter besondern Umständen ein Züchter seine dreijährigen Remonten nicht als Arbeitspferde zu verwenden braucht und keine Gelegenheit findet, sie anderweit abzugeben, so wird die Heeresverwaltung, sofern die Verhältnisse es irgend gestatten, auf Antrag diese Pferde ausnahmsweise mustern und als Remonten ankaufen lassen. Allerdings muß es sich dabei um entsprechend große und gute Aufstellungen handeln. (W.B. Amtlich.)

* **Was ein deutscher Bauer leistet.** Aus der Grafschaft Gumburg (Thüringen) schreibt die Dorfgtg.: Berechtigtes Aufsehen erregt seit einiger Zeit die Tätigkeit des Landwirts Paul Thierolf in Aue bei Molau, die er in Wort und Schrift im Interesse der deutschen Fleisch- und Fettversorgung entfaltet. Nach seiner Ueberzeugung könnte die deutsche Landwirtschaft, wenn sie wollte, das Deutsche Reich nicht nur überreichlich mit Schlachtvieh versorgen, sondern auch ein paar andere Länder noch dazu. Seinen Hauptbeweis stützt er auf den Ausbau seiner eigenen Wirtschaft, die als Mustergut im ganzen Bezirk bekannt ist. Er hat 64 Morgen unter dem Pflug und nennt sich selbst einen Kleinbauern. Obwohl er längere Zeit zum Heeresdienst eingezogen war und sein Viehbestand von der Maul- und Klauenseuche heimgesucht wurde, konnte sein Gut doch täglich 150 bis 250 Liter Milch an die Stadt Jena liefern. Außerdem konnte er der Heeresverwaltung 19 Stück schlachtreife Kinder zur Verfügung stellen und 22 vorchriftsmäßige Schweine, 12 weitere hat er versprochen bis 1. Mai zu liefern.

* **Die Lösung der Eierfrage in Bayern.** Die bayerische Lebensmittelstelle hat eine völlige Neuordnung der Eierzufuhr und des Eierverbrauchs in Bayern vorgenommen. Die grundlegende Bedeutung dieser Neuordnung besteht darin, daß zum erstenmal von unten nach oben ausgebaut wird. Die Neuordnung, die soeben in Kraft getreten ist, setzt vor allem bei dem Erzeuger ein. Es werden Vertrauensmänner und Aufkäufer ernannt, die die Eier zu sammeln und an die örtlichen Sammelstellen für Butter und Schmalz abzuliefern haben. Den Geflügelhaltern wird die Lieferungspflicht vorgeschrieben, außerdem ist ein Verbot des Eiereinkaufs durch Privatpersonen erlassen worden. Die Eier sind von den örtlichen Sammelstellen an die Aufkaufsgemeinden zu liefern und von diesen ist die Ausgabe an die Verbraucher durch Kundenlisten zu ordnen. Durch diese Neuordnung ist der Weg beschritten worden, auf dem es in der Frage der Lebensmittelversorgung zu gedeihlichen Ergebnissen kommen wird. In Berlin soll auf jede Eierkarte wieder ein Ei verabsolgt werden.

* **Saccharin nicht gesundheitschädlich.** Es sind in letzter Zeit wiederholt Notizen in Tages- und Fachzeitschriften erschienen, welche das Saccharin als gesundheitschädlich hinstellen. Diese Notizen treffen nicht zu. Die Untersuchungen über die Tauglichkeit des Saccharins zum menschlichen Genuß sind nicht erst in der Kriegszeit begonnen worden, sondern von namhaften deutschen und besonders amerikanischen Gelehrten seit mehr als 15 Jahren auf das gewissenhafteste durchgeführt und während des Krieges von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt fortgesetzt worden. Diese Versuche haben die Unschädlichkeit des Saccharins für den menschlichen Organismus dargetan. Daß das Saccharin nicht instande ist, den Zucker in allen seinen Eigenschaften zu ersetzen, ist bekannt, da ihm Nährwert fehlt. Als Ersatzfüßungsmittel muß es jedoch in der jetzigen schweren Zeit bei der nicht zu beseitigenden Knappheit des Zuckers im weiten Maße herangezogen werden. Es erfüllt auch seinen Zweck als Süßungsersatzstoff durchaus.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.